



Beschluss  
des MIT-Bundesvorstandes

---

# Forderungskatalog für ein III. MEG

---

2008

Erarbeitet durch die  
AG Bürokratieabbau des MIT-Bundesvorstandes  
Vorsitzender: Frank Gotthardt MdL



**MIT** MITTELSTANDS- UND  
WIRTSCHAFTSVEREINIGUNG  
DER CDU/CSU

## **I. Bürokratieabbau in Deutschland auf dem richtigen Weg**

Der Bürokratieabbauprozess in Deutschland ist auf einem guten Weg. Die Bundesregierung hat seit 2006 erhebliche Anstrengungen unternommen und konnte bereits beachtliche Fortschritte erzielen. So wird die Wirtschaft durch Regelungen im I. und II. Mittelstandsentlastungsgesetz inzwischen um 4,4 Milliarden Euro pro Jahr entlastet. Allerdings ist die Wirkung dieser beiden MEG begrenzt, denn zwischenzeitlich wurde zahlreiche neue Bürokratie für die Wirtschaft aufgebaut, wie etwa durch das AGG, die Unternehmensteuerreform, die Versicherungsvermittlerverordnung oder die Verpackungsnovelle. Zusätzliche Bürokratie droht zudem aus dem geplanten Gesetz zur Erbschaftsteuerreform.

Im August 2006 wurde im Bundestag beschlossen, den Normenkontrollrat (NKR) einzurichten. Dieser war seither damit beauftragt, die Bürokratiekosten zu berechnen, die der Bund bei den Unternehmen durch seine Gesetzgebung verursacht. Im Ergebnis beziffert der NKR die Verwaltungskosten, die der Wirtschaft jährlich durch gesetzliche Bestimmungen entstehen, auf über 27 Milliarden Euro.

In den Bundesministerien müssen 10.900 Gesetzesauflagen auf ihren Verwaltungsaufwand hin überprüft werden. Seit Anfang 2008 haben die Ministerien in den Firmen den Zeitbedarf für 3.250 Gesetzesauflagen ermittelt. In einem zweiten Schritt haben Statistiker den Zeitaufwand in Kosten umgerechnet. Das ist bislang für 2.100 von 10.900 Gesetzesauflagen geschehen.

Als wichtigster Kostentreiber wurde das Steuerrecht ausgemacht. Die Pflicht zur Aufbewahrung von Rechnungen – das Umsatzsteuergesetz schreibt dies für zehn Jahre vor – schlägt insgesamt mit 6,2 Milliarden Euro zu Buche. Die Abgabe der Umsatzsteuerklärungen kostet die Unternehmen jährlich 3,7 Milliarden Euro und die der Steuererklärungen nach dem Körperschaftssteuergesetz weitere 3,5 Milliarden Euro.

Neben dem Steuerrecht entstehen auf Grund der Bilanzierungspflichten hohe Bürokratiekosten. Das Personal, das für diese Aufstellungen benötigt wird, kostet die Firmen 4,4 Milliarden Euro im Jahr. Allein in Kapitalgesellschaften fallen 3,5 Milliarden Euro für die Bearbeitung an; im Kredit- und Versicherungssektor kommen noch einmal 860 Millionen Euro hinzu.

Zu den Bürokratieträgern zählt auch der Grüne Punkt – allein der Nachweis, dass Verpackungen zurückgenommen und verwertet wurden, kostet die Entsorger jährlich fast eine viertel Milliarde Euro.

Die Feststellung der derzeitigen Bürokratiebelastung ist richtig und wichtig. Dabei darf man jedoch nicht stehen bleiben. Daher werden nachstehenden die Forderungen der Mittelstands- und Wirtschaftsvereinigung der CDU/CSU für ein III. Mittelstandsentlastungsgesetz sowie weitere Bürokratieabbau-Maßnahmen vorgeschlagen.

## II. Kompetenzen des Nationalen Normenkontrollrates erweitern

Wir begrüßen, dass mit der Einrichtung des Nationalen Normenkontrollrates (NKR), flankiert durch ein Standard-Kosten-Modell (SKM), zum ersten Mal ein systematisches Verfahren zum Bürokratieabbau eingeleitet wurde.

- **Kompetenzen erweitern** - Wir fordern die Bundesregierung auf, dem NKR zeitnah weitergehende Kompetenzen einzuräumen. Der NKR soll zukünftig Einfluss nehmen können auf sämtliche Fragen, die mit Regulierung und Einengung von Handlungsspielräumen verbunden sind, über die administrativen Angelegenheiten im engeren Sinne hinaus.
- **Gesetzesentwürfe des Bundestages** - Im Interesse eines systematischen und umfassenden Bürokratieabbaus ist es erforderlich, dass Bundestag und Bundesrat den NKR bei Gesetzesentwürfen an der Beratung beteiligen. Die Verfasser von Gesetzesentwürfen und Anträgen sollen bei Einreichung zukünftig eine Bürokratiekostenabschätzung hinzufügen. Darüber hinaus sollte auch die Sozialversicherung einbezogen werden. Dem NKR soll ein eigenständiges Prüfungsrecht eingeräumt werden, wonach er nach eigenem Ermessen Gesetzesvorlagen prüfen und bewerten kann.
- **Maßnahmen zügig auf den Weg bringen** - Auf der Grundlage der bisherigen Messergebnisse sollten in allen Ressorts Abbauvorschläge zügig erarbeitet und so schnell wie möglich auf den Weg gebracht werden. Sinnvoll ist die Einbeziehung der Wirtschaft durch die Ressorts bei der Suche nach Vereinfachungsmöglichkeiten. So würde sichergestellt, dass für die Unternehmen spürbare Entlastungen erreicht werden.

## III. Bürokratiekostenerfassung und Bürokratieabbau auf allen Ebenen

- **Bürokratieabbau auf EU-Ebene** - Bürokratie macht nicht auf nationaler Ebene halt. Daher muss auf europäischer Ebene der Bürokratieabbau konsequent vorangetrieben werden. Die Aktivitäten der EU-Kommission gehen nicht weit genug, vor allem die Sozialpolitik sollte stärker in den Fokus genommen werden. Daher fordern wir, dass ein Europäischer Normenkontrollrat weitgehende Kompetenzen und Befugnisse erhält, um Einfluss auf die Gesetzesvorlagen der Europäischen Kommission zu nehmen. Zudem sind EU-Vorgaben unter Berücksichtigung nationaler Regelungen nur noch 1:1 in nationales Recht umzusetzen. Bürokratieabbaumaßnahmen auf nationaler Ebene dürfen nicht durch EU-Vorgaben konterkariert werden. Die Bundesregierung ist aufgefordert, rechtzeitig gegen EU-Planungen initiativ zu werden, die unnötige neue Bürokratielasten für die Mitgliedstaaten mit sich bringen würden. Dazu gehören auch die aktuellen Überlegungen zur Erweiterung der Anti-Diskriminierungsrichtlinien sowie die Pläne für die verbindliche Einführung von CSR (Corporate Social Responsibility). Die MIT lehnt eine rechtsverbindliche Einführung von CSR per Gesetz ab und spricht sich dafür aus, dass dies den Unternehmen auf der Basis der Freiwilligkeit überlassen bleiben soll.
- **Bürokratie in Ländern und Kommunen** - Kosten, die auf Länderebene und durch Auflagen der Kommunen entstehen, werden derzeit nicht erfasst. Die Mehrheit der Bundesländer hat zumindest damit begonnen und arbeitet an Schätzungen, welche Bürokratiekosten durch die Landesgesetzgebung auf die Firmen zukommen. Trotzdem bleiben noch „weiße Flecken“. Wir fordern daher, dass sich auch die Bundesländer und Kommunen an der Zielstellung eines systematischen Bürokratieabbaus noch stärker orientieren.
- **Qualitäts- und Leistungsvergleich** - Zwischen den einzelnen Kommunen, den 16 Bundesländern sowie den Bundesbehörden soll zur Effizienzsteigerung ein Qualitäts- und Leistungsvergleich angeregt werden. Regelmäßig sollen auf den entsprechenden Ebenen Leistungsvergleiche im Bereich des Bürokratieabbaus gegenübergestellt werden.
- **Anreize für Verwaltungsmitarbeiter** – Auf allen Ebenen der öffentlichen Verwaltung soll ein Anreizsystem für Mitarbeiter eingerichtet werden, um diese zu Vorschlägen für Bürokratieabbaumaßnahmen zu motivieren. Ein Anreizsystem soll ein gesteigertes Kostenbewusstsein, Eigenverantwortung und den Mut zu Entscheidungen stärken.

- **Indirekte Folgekosten berücksichtigen** - Gesetze ziehen immer auch indirekt Folgekosten nach sich. Diese können mit dem derzeitigen Rechenmodell nicht erfasst werden. So zwingt bspw. das Allgemeine Gleichbehandlungsgesetz Arbeitgeber zwar formal nicht dazu, Bewerbungsprozesse und Ablehnungsgründe lückenlos zu belegen; trotzdem können ohne solche Beweismittel hohe Kosten entstehen, wenn es zu einem Gerichtsverfahren kommt. Demzufolge finden in den Personalabteilungen erhebliche Dokumentationsarbeiten statt. Daher sollen zukünftig auch indirekte Folgekosten bei der Erfassung der Bürokratiekosten mit berücksichtigt werden.

#### IV. Zwischenziele festlegen - Abbauziel präzisieren

Die Bundesregierung hat sich einen spürbaren und zügigen Abbau unnötiger Bürokratie zum Ziel gesetzt. Die Bürokratiekostenbelastung soll bis 2011 um 25 % reduziert werden. Der weitere Prozess sollte durch die Nutzung der Erfahrungen in anderen europäischen SKM-Anwenderstaaten fortlaufend optimiert werden.

- **25-Prozent als Netto-Ziel** – Wir fordern die Bundesregierung auf, das 25-Prozent-Abbauziel bis 2011 als Nettoziel festzulegen. Der Abbau bürokratischer Belastungen darf nicht einhergehen mit zusätzlichen Belastungen durch neue Gesetze. Soweit neue Belastungen unvermeidbar sind, müssen diese durch zusätzliche Abbaumaßnahmen an anderer Stelle kompensiert werden.
- **Zwischenziele festsetzen** – Internationalen Beispielen folgend, sollte die Bundesregierung zur Optimierung der operativen Umsetzung Zwischenziele festlegen. Dies sichert die Transparenz bei der Zielerreichung und erleichtert die Koordination des Gesamtprozesses.
- **Ressortspezifische Abbauziele** – Wir fordern die Bundesregierung auf, ressortspezifische Abbauziele anhand von Abbauplänen der einzelnen Bundesministerien zu initiieren.
- **Informationspflichten ausnahmslos erfassen** - Eine zwingende Voraussetzung für den Erfolg des Programms der Bundesregierung ist es, die existierenden Informationspflichten ausnahmslos zu erfassen und im Rahmen des SKM auf ihre Belastung hin zu überprüfen. So sind Informationspflichten aus dem Arbeitsrecht wie z.B. aus dem BetrVG und § 613 Abs. 5 BGB ebenso zu berücksichtigen wie Informationspflichten des Arbeitgebers gegenüber dem Betriebsrat.
- **Materielles Recht berücksichtigen** – Viele materielle Vorschriften verursachen bürokratische Folgekosten. Wir fordern daher die Bundesregierung auf, einen umfassenden, ganzheitlichen Entbürokratisierungsansatz anzustreben. Durch eine methodische Weiterentwicklung der Gesetzesfolgenabschätzung auf allen Ebenen sollte sowohl bei der Messung bestehender Bürokratie als auch bei der Gesetzesfolgenabschätzung neben den Informationspflichten auch materielles Recht einbezogen werden.

#### V. Bürokratieabbau durch effizientere Verfahren

Bürokratieabbau ist eine politische Daueraufgabe. Die Beseitigung von Wachstumshemmnissen insbesondere für kleine und mittlere Unternehmen, dem Rückgrat der deutschen Wirtschaft, muss neben den bereits eingeleiteten Maßnahmen durch effizientere Verfahren flankiert werden.

- **Gesetze befristen** - Verordnungen sollten prinzipiell mit einer Befristung versehen werden. Öffnungs- und Experimentierklauseln sollten generell befristet werden. Auch bei Gesetzen kann die Befristung herangezogen werden.
- **Feste Fristen** – Wir sprechen uns für die Einführung automatischer Genehmigungen nach Fristablauf aus. In sicherheitsrelevanten Bereichen, bei denen die Folgen einer fehlenden materiellen Prüfung als zu schwerwiegend anzusehen sind und die Dauer schwer abschätzbar ist, sollte es bei der bisherigen Praxis (Einführung einer Positivliste) bleiben.

- **Zentrale Anlaufstelle** - Zur Einführung von zentralen Anlaufstellen bei Genehmigungen müssen auf allen staatlichen Ebenen die Voraussetzungen geschaffen werden. Dazu gehören auch die Ausbildung des notwendigen fachlich hochqualifizierten Personals und die interne Umorganisationen von Verwaltungsabläufen zur Förderung von Bürgerfreundlichkeit.
- **Mut zur Generalisierung** - Vor allem das komplizierte Steuerrecht bietet sich für Pauschalierungen an. Es soll daher geprüft werden, wo die Festlegung von Pauschalbeiträgen sinnvoll erscheint. Teilweise existiert bereits die Festlegung auf Pauschalbeträge. In diesen Fällen soll geprüft werden, ob diese Pauschalbeträge erhöht werden könnten.
- **Schwellenwerte vereinheitlichen** - Schwellenwerte in verschiedenen arbeits- und sozialrechtlichen Regelungen sind – auch zur Förderung ihrer Akzeptanz - auf einem (möglichst hohen) Level zu vereinheitlichen.

## VI. Schaffung von Anreizen und Wettbewerb

Um Bürokratieabbau erfolgreich zu gestalten, bedarf es der Beschränkung des Staates auf seine Kernaufgaben, der Rahmenbedingungen für einen fairen Leistungswettbewerb und einer klaren Abgrenzung von Zuständigkeiten.

- **Privatisierung** - Die Verschlankung des Staates durch Privatisierung ist ein wirksames Mittel gegen Bürokratisierung. Auch bei Genehmigungs- und Überwachungstätigkeiten muss das Privatisierungspotenzial genutzt werden. Der Begriff der Daseinsvorsorge ist eng auszulegen, damit den Gemeinden der Weg verbaut wird, „am Markt“ zu Lasten privater Unternehmen, insbesondere des örtlichen Mittelstandes, zu agieren. Staatliches Handeln ist einer durchgehenden Aufgabenkritik zu unterziehen.
- **Kostenerstattung** - Der Staat sollte zukünftig zumindest teilweise die Kosten erstatten, die Unternehmen durch die Ausführung staatlicher Aufgaben (z.B. Steuerabführung für Arbeitnehmer) entstehen. Dazu ist es notwendig, einen Katalog erstattungspflichtiger Dienstleistungen und deren Einzelpreise festzulegen. So wird ein Anreiz geschaffen, dass der Staat sich auf die wirklich notwendigen Informationen beschränkt.
- **Transparenter Föderalismus** – Gerade auf Grund der föderalen Strukturen in Deutschland sind klare Aufgabenverteilungen und Verantwortlichkeiten auf allen Ebenen von Bund, Ländern und Gemeinden zu definieren.

## VII. Konkrete Forderungen für das III. MEG

Wir begrüßen, dass mit den Mittelstandsentslastungsgesetzen I und II (MEG) erste Maßnahmen zum Bürokratieabbau umgesetzt wurden. Insgesamt wurden die vorhandenen ad-hoc-Potentiale im Zusammenhang mit dem Abbau von Bürokratie aber bei Weitem nicht ausgeschöpft. Daher sollten im MEG III weitere schnelle Schritte folgen und nachstehende konkrete Forderungen aufgegriffen werden.

### Vorschläge aus dem Bereich Steuerpolitik

- **Steuersystem - einfach niedrig gerecht** – Grundsätzlich spricht sich die MIT für ein einfaches und transparentes Steuersystem aus. Dies entlastet die Arbeitnehmer sowie den Mittelstand und beseitigt unnötige Bürokratie. Dabei muss die Schere zwischen dem Brutto- und Nettoverdienst endlich signifikant verkleinert werden. Wir halten an unserem Langfristziel 3x40 fest: Sozialabgaben unter 40 % - Steuerbelastung unter 40 % - Staatsquote unter 40 %.
- **Erbschaftsteuer abschaffen** - Die geltende Erbschaftsteuer muss durch eine Nachlasssteuer ersetzt werden, um nicht zuletzt unnötige Bürokratie zu vermeiden. Sollte dies politisch nicht durchsetzbar sein, sollen die mit der Erbschaftsteuerreform zu lösenden Bewertungsfragen bundeseinheitlich geregelt werden und die Gesetzgebungskompetenz für

Verschonungsregelungen bei der Erbschaftsteuer wie Steuersätze, Freibeträge oder das Abschmelzmodell den Ländern übertragen werden.

- **Lohnsteueranmeldungen** - Statt monatlicher Lohnsteuer-Anmeldungen sollen pauschale Vorauszahlungen auf die Lohnsteuer (z. B. 1/12 der Höhe des Jahreslohnes des Vorjahres) ermöglicht werden.
- **Umsatzsteuervoranmeldungen** - Anstelle monatlicher/vierteljährlicher Umsatzsteuervoranmeldungen sollen monatliche pauschale Vorauszahlungen auf die Umsatzsteuer als Option geleistet werden können. Zudem sollte der Grenzwert bei der Umsatzsteuervoranmeldung von 6.135 Euro auf 10.000 Euro angehoben werden.
- **Einnahme-Überschuss-Rechnung** - Die Verwendungspflicht des Formulars für die Einnahme-Überschuss-Rechnung (EÜR-Formular) soll abgeschafft werden. Der § 60 Abs. 4 Einkommensteuereinführungsgesetz soll gestrichen und stattdessen die Möglichkeit einer formlosen Gewinnermittlung wie bisher zugelassen werden.
- **Energiesteuern** - Die Doppel- und Dreifachbesteuerung des Energieverbrauchs durch die Mineralölsteuer, durch die Mehrwertsteuer auf den Produktpreis und durch die Mehrwertsteuer auf die Mineralölsteuer, ist abzuschaffen. Zudem ist die KfZ-Steuer ersatzlos abzuschaffen.
- **Steuerliche Betriebsprüfungen** – Steuerliche Betriebsprüfungen sollten spätestens 5 Jahre nach dem Veranlagungsjahr durchgeführt und damit einhergehend die Aufbewahrungspflichten auf 5 Jahre verkürzt werden.
- **Private PKW-Nutzung** - Durch das Gesetz zur Eindämmung missbräuchlicher Steuergestaltungen wurde rückwirkend zum 1. Januar 2006 festgelegt, dass eine Pauschalierung nur dann angewendet werden kann, wenn die betriebliche Nutzung mehr als 50 Prozent beträgt. Die Finanzverwaltung sollte schnell klarstellen, dass insbesondere für Handwerker der Bau- und Baunebengewerbe ein betrieblicher Nutzungsanteil von mehr als 50 Prozent ohne weiteres unterstellt werden kann.
- **Bauabzugssteuer abschaffen** - Die Bauabzugssteuer ist mit dem Ziel eingeführt worden, die Schwarzarbeit im Baubereich einzudämmen. Dieses Ziel hat sie verfehlt, es ist kein messbarer Gesamtnutzen erkennbar. Die §§ 48 ff. EStG gehören vielmehr zu den Vorschriften, die für den ehrlichen Steuerbürger und die Finanzverwaltung zu einem beträchtlich erhöhten bürokratischen Aufwand geführt haben, ohne dass daraus spürbare Steuermehreinnahmen bzw. Lenkungserfolge resultieren. Die Vorschriften zum Steuerabzug bei Bauleistungen sollten daher wieder aufgehoben werden.
- **Umsatzgrenze für IST-Besteuerung angleichen** – Um unnötige Bürokratie zu vermeiden, sollen die Umsatzgrenzen für die Ist-Besteuerung in den alten Bundesländern von 250.000 Euro auf 500.000 Euro angehoben und damit der Umsatzgrenze in den Neuen Bundesländern angeglichen werden.

## Vorschläge aus dem Bereich Statistikpflichten & Genehmigungen

- **EU-Arbeitskostenerhebung** - Die EU-Arbeitskostenerhebung findet zwar nur alle vier Jahre statt, belastet aber vor allem die KMUs. Bei jeder Erhebung werden rund 30.000 Unternehmen ab 10 Beschäftigten befragt und müssen zu 41 Merkmalen Auskunft geben. Diese Merkmale sind nicht einfach zu ermitteln, sondern müssen vielfach eigens berechnet werden. Wir fordern eine Anhebung der Abschneidegrenzen auf 20 und mehr Beschäftigte.
- **EU-Lohnstrukturerhebung** – Wir fordern auch hier die Anhebung der Abschneidegrenzen auf 20 und mehr Beschäftigte.
- **Vergaberecht entbürokratisieren** - Zur Vereinfachung der Teilnahme an öffentlichen Ausschreibungen wurde zum 1.1.2006 das Präqualifizierungsverfahren für Baubetriebe

eingeführt. Wir sprechen uns für eine weitere Vereinfachung des Rechtsrahmens u. a. durch klarere Strukturierung des Vergaberechts, die Verschlinkung der Vergaberegulierung auf das notwendige Maß sowie die Vermeidung von unterschiedlichen Rechtsbegriffen für dieselben Sachverhalte aus. Mittelständische Unternehmen sollen bessere Chancen erhalten, sich an Ausschreibungen zu beteiligen. Die Pflicht zur losweisen Ausschreibung und Vergabe ab bestimmten Wertgrenzen soll deshalb verstärkt werden. Zudem soll eine Mindestfrist für die Angebotsabgabe bei Ausschreibungen unterhalb der EU-Schwellenwerte eingeführt werden. Der Umfang der geforderten Eignungsnachweise soll auf das unabdingbar erforderliche Maß reduziert werden. Angeforderte Leistungsnachweise und Qualifikationen sollten für alle Ausschreibungen verbindlich in einer festgelegten Reihenfolge und Nummerierung abgegeben werden können. Die Spannen der eingegangenen Angebotspreise an alle Bieter soll auch bei weniger als 8 eingegangenen Angeboten bekannt gegeben werden.

Die Europäische Kommission strebt derzeit keine Änderung der EU-Vergaberichtlinien an. Im Gegenteil sollen mehrere zusätzliche sektorspezifische Einzelrichtlinien erlassen werden. Wir begrüßen, dass sich die Bundesregierung in den entsprechenden EU-Gremien für eine Vereinfachung des europäischen Vergaberechts einsetzt. Wir ersuchen die Bundesregierung, auf europäischer Ebene gegen die geplante zusätzliche Bürokratie initiativ zu werden und zudem eine Reduzierung des bürokratischen Aufwands für öffentliche Auftraggeber und Unternehmen zu erzielen.

- **Bundesstatistikgesetz ändern** – Die Bundesregierung sollte der Empfehlung des Bundesrates zum II. MEG folgen und im Gesetz über die Statistik für Bundeszwecke (Bundesstatistikgesetz-BStatG) Grundsätze der Datengewinnung verankern mit der Maßgabe, die Kosten- und Zeitbelastung nicht nur bei Bund, Ländern und Gemeinden, sondern auch bei den Auskunftspflichtigen so gering wie möglich zu halten. Dabei sollen Erhebungen nur bei genau definiertem, unabweisbarem Informationsbedürfnis durchgeführt werden. Das Erhebungsprogramm muss so schlank wie möglich ausgestaltet sein. Wo immer möglich, soll auf bereits vorhandene Verwaltungsdaten bzw. auf eine Stichprobenerhebung statt einer Vollerhebungen zurückgegriffen werden. Die Abschneidegrenzen sollten, soweit methodisch vertretbar, so hoch wie möglich festgelegt und lange Intervalle zwischen den Erhebungen (Periodizität) gewählt werden. Bei Stichproben sollte eine konsequente Anwendung des Rotationsprinzips erfolgen, also pro Unternehmen nicht mehr als drei Stichproben pro Jahr/in einem längeren Zeitraum.
- **Statistische Erhebungen des Bundes überprüfen** – Alle Statistiken, insbesondere Unternehmensstatistiken, die im Auftrag des Bundes derzeit erhoben werden, sollen einer grundsätzlichen Prüfung über die Notwendigkeit unterzogen werden. Alle Statistiken, die nicht auf Grund des Interesses der öffentlichen Hand, sondern für Wirtschaftsverbände und andere Dritte erhoben werden, sollen gestrichen werden.
- **Laufende Prüfung der außenwirtschaftlichen Meldungen streichen** – Mit den Meldungen nach der Außenwirtschaftsverordnung sollen volkswirtschaftliche Daten zur Erstellung der Zahlungsbilanz der Bundesrepublik Deutschland gesammelt werden. Fast alle Angaben der Auskunftspflichtigen werden derzeit durch die Deutsche Bundesbank überprüft. Als Grundlage für die Prüfungen dient § 44 AWG. Vergehen, die im Rahmen einer Prüfung festgestellt werden, sind für den Sachbearbeiter bzw. das Management bußgeldbewehrt. Der Gesetzgeber hat diese Vorschrift zur Prüfung bewusst als „Kann-Vorschrift“ ausgestaltet. Dies soll der Behörde eine Rechtsgrundlage für Prüfungen geben, soweit sie diese für gerechtfertigt, notwendig und verhältnismäßig hält. Es ist nicht erkennbar, warum vor diesem Hintergrund bisher nahezu alle abgegebenen Meldungen einer Prüfung unterzogen werden, während bei anderen bankenrechtlich relevanten Meldungen eine derart kontinuierliche und nachhaltige Prüfung nicht durchgeführt wird. Die regelmäßigen Prüfungen und die damit zusammenhängenden Korrekturmeldungen sollten nur in begründeten Einzelfällen (im Rahmen einer Stichprobenprüfung) durch die Bundesbank vorgenommen werden.
- **Lohnsteueranmeldung vereinfachen** - Arbeitgeber müssen bei dem für die Betriebsstätte zuständigen Finanzamt eine Steuererklärung abgeben, die die im Meldezeitraum einbehaltene Lohnsteuer angibt. Das Formular enthält 38 Felder; übermittelt werden die Daten im Regelfall elektronisch. In diesem Fall dauert die Bearbeitung im Schnitt 15 Minuten, während der

Papierweg mit 25 Minuten zu Buche schlägt. Es soll geprüft werden, wie die Lohnsteueranmeldung vereinfacht werden kann.

- **Anzeigepflicht für Betriebsunfälle** - Ist ein Arbeitnehmer durch einen Betriebs- oder Wegeunfall mehr als drei Tage arbeitsunfähig, muss dies der Berufsgenossenschaft gemeldet werden. Je nach Art des Unfalls bzw. der Erkrankung gibt es vier verschiedene Formulare. Entsprechend lang ist die Bearbeitungszeit. Sie reicht von 10 bis 80 Minuten; der Schnitt liegt bei 35 Minuten. Die MIT spricht sich grundsätzlich dafür aus, dass Wegeunfälle aus dem Leistungskatalog der Unfallversicherung gestrichen werden. Für Betriebsunfälle soll geprüft werden, wie das Meldeverfahren vereinfacht werden kann.
- **Zusätzliche Bürokratie bei Reform der Unfallversicherung vermeiden** – Die mit der Reform der Unfallversicherung geplante Neuordnung der Betriebsprüfungen führt zu zusätzlicher Bürokratie und Kosten in mindestens zweistelliger Millionenhöhe. Dabei ist die Erfassung der zusätzlichen Daten der Beschäftigten nicht nur zu teuer, sondern auch überflüssig, da die benötigten Daten bereits vorliegen. Die Bundesregierung soll daher von diesem Vorhaben Abstand nehmen.
- **Statistikpflichten in der beruflichen Bildung zurückfahren** - Seit dem 1. April 2007 gelten neue Regelungen über zu liefernde statistische Daten von Betrieben über IHKs an das Statistische Bundesamt im Bereich der beruflichen Bildung – der Umfang der zu liefernden Daten wurde deutlich erhöht. Neu abzufragen sind etwa der höchste allgemein bildende Schulabschluss sowie Informationen über eine evtl. absolvierte Berufsvorbereitung, berufliche Grundbildung oder vorangegangene Berufsausbildung. Wurde bereits eine Berufsausbildung durchlaufen, ist weiter danach zu differenzieren, ob es sich um eine schulische oder eine betriebliche Berufsausbildung gehandelt hat und ob diese abgebrochen oder erfolgreich abgeschlossen wurde. Aus Sicht der Wirtschaft sind dies zu viele Informationen, die die Unternehmen und die IHKs beantworten müssen. Der Umfang der zu liefernden statistischen Daten sollte auf die Situation vor dem 1. April 2007 zurück gefahren werden.
- **Gewerbliche Erlaubnisverfahren vereinfachen und beschleunigen** - Gewerberechtliche Erlaubnisverfahren sind i.d.R. gekennzeichnet durch hohen Verwaltungsaufwand, unüberschaubare Verfahrensstrukturen, unterschiedliche Kompetenzen und zum Teil Doppelzuständigkeiten sowie unverhältnismäßigen Zeitaufwand. Derzeit braucht beispielsweise ein Gewerbetreibender, der in der Fußgängerzone Waren von einem vorübergehend ortsfesten Verkaufsstand aus anbieten will, neben der Reisegewerbekarte noch eine straßenrechtliche und ggf. eine bauordnungsrechtliche Zulassung. Gewerberechtliche Erlaubnisverfahren sind zu vereinfachen und zu beschleunigen.
- **Informationspflichten bei der Gewerbeanmeldung bündeln** - Ein Durchschlag der Gewerbeanmeldung wird von den Gemeinden den in § 14 Abs. 5 GewO genannten Behörden regelmäßig zugeleitet. § 138 der Abgabenordnung bleibt dabei unberührt. Danach muss derjenige, der einen Betrieb der Land- und Forstwirtschaft, einen gewerblichen Betrieb oder eine Betriebstätte eröffnet, dies nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck der Gemeinde mitteilen, in der der Betrieb oder die Betriebstätte eröffnet wird. Damit wird zusätzlich zur Gewerbeanzeige eine weitere Informationspflicht des Unternehmers begründet. Im Interesse des Bürokratieabbaus für den Gewerbetreibenden sollten mit der Gewerbeanmeldung sämtliche Anzeigepflichten erfüllt sein, so wie es z. B. gegenüber dem Finanzamt und der zuständigen IHK der Fall ist, die aufgrund der Anzeige ihrerseits mit dem Gewerbetreibenden Kontakt aufnehmen. Es sollte geprüft werden, inwieweit einzelne Informationspflichten gebündelt werden können, wie etwa die Anzeigepflicht nach § 14 GewO mit der zusätzlichen Anzeigepflicht nach § 138 Abgabenordnung, der Anzeigepflicht nach § 192 SGB VII (Berufsgenossenschaft), und auch nach § 16 Abs. 2 Handwerksordnung.
- **Bescheinigung für Kindergeldanträge vereinfachen** - Eltern von Kindern mit niedrigem Einkommen können über den 18. Geburtstag des Kindes hinaus Kindergeld erhalten. Für den Antrag ist eine Bescheinigung des Arbeitgebers erforderlich, die jährlich einzureichen ist. Es handelt sich um ein Formular mit 52 Feldern, dessen Bearbeitung im Schnitt knapp 15 Minuten dauert. Es soll geprüft werden, wie dieses Bescheinigungsverfahren vereinfacht werden kann.

## Vorschläge aus dem Bereich Soziales und Arbeitsrecht

- **Betriebliche Altersvorsorge** - Kleine und mittlere Betriebe sollten von den Informations- und Beratungspflichten im Bereich der betrieblichen Altersvorsorge entbunden werden.
- **Problematik des Schwellenwertes** - Die unterschiedlichen im Arbeits- und Sozialrecht eingeführten Schwellenwerte sollten vereinheitlicht werden und erst ab 50 Beschäftigten greifen. Dabei sollte die anteilmäßige Berücksichtigung der Arbeitszeit einheitlich für die Berechnung aller Schwellenwerte Anwendung finden, d. h. Teilzeitkräfte sollten entsprechend ihrer Arbeitszeit gerechnet werden.
- **Kündigungsschutz** - Der Schwellenwert für die Anwendung des Kündigungsschutzgesetzes sollte auf mindestens 50 Beschäftigte angehoben und die allgemeine Wartezeit auf 3 Jahre ausgedehnt werden. Außerdem sollte das Lebensalter als Kriterium für die Sozialauswahl gestrichen werden.
- **Befristete Beschäftigungsverhältnisse** - Die für Existenzgründer geschaffene Möglichkeit, befristete Arbeitsverhältnisse bis zu einer Dauer von 4 Jahren ohne sachliche Befristungsgründe abschließen zu können, sollte auf 5 Jahre erweitert und generell auf alle Arbeitgeber ausgedehnt werden. Das so genannte Ersteinstellungsgebot sollte abgeschafft oder zumindest durch die Einführung einer Mindestzeitpanne von 6 Monaten ersetzt werden.
- **Meldepflichten für Minijobs einfacher gestalten** – Nach § 7 Abs. 3 Satz 1 SGB IV gilt eine Beschäftigung nur dann als fortbestehend, wenn in einem Monat tatsächlich auch Arbeitsentgelt geleistet wird. Gerade bei Aushilfen kann es vorkommen, dass dies nicht der Fall ist. Dies hat zur Konsequenz, dass der Mitarbeiter abgemeldet und bei neuerlichem Einsatz wieder angemeldet werden muss – eine unnötige bürokratische Last. Wir fordern daher eine Ausdehnung der Frist auf wenigstens 2 Monate.
- **Aufwendungsausgleichsgesetz (AAG)** - Zu Beginn des Jahres 2006 ist das Aufwendungsausgleichsgesetz (AAG), das die Umlageverfahren U1 (Ausgleich der Arbeitgeberaufwendungen für Entgeltfortzahlung im Krankheitsfall) und U2 (Ausgleich der Arbeitgeberaufwendungen für Mutterschaftsleistungen) regelt, in Kraft getreten. Es gilt für Unternehmen mit weniger als 30 Mitarbeitern (zuvor < 20 MA). Beide Verfahren verursachen bei den Unternehmen und den Einzugsstellen hohen bürokratischen Aufwand. Durch die Entrichtung eines bestimmten Umlagesatzes (ca. 1-3% des Bruttogehalts) an die Umlagekasse (Krankenkasse) wird den Unternehmen ein vorgegebener Prozentsatz des Bruttogehalts im Fall der Lohnfortzahlung im Krankheitsfall erstattet (im Regelfall 80%). Dieses Umlageverfahren zur Erstattung der Aufwendungen für Entgeltfortzahlung ist mit hohem bürokratischem Aufwand verbunden, da einzelfallbezogener Schriftverkehr notwendig ist. Das Anwendungsschreiben zum Verfahren umfasst allein 60 Seiten. Den Unternehmen sollte generell freigestellt werden, ob sie am Umlageverfahren der Erstattung von Aufwendungen für Entgeltfortzahlung im Krankheitsfall teilnehmen wollen oder nicht.
- **Generalunternehmerhaftung** - 2002 wurde eine gesetzliche Regelung zur Generalunternehmerhaftung für den Gesamtsozialversicherungsbeitrag mit dem Ziel eingeführt, Schwarzarbeit zu bekämpfen. Hierzu soll der Hauptunternehmer für die Sozialversicherungsbeiträge seiner Nachunternehmer haften, wenn diese von dem Nachunternehmer nicht abgeführt werden. Die Generalunternehmerhaftung hat nur Bürokratie, darüber hinaus jedoch keinerlei positive Wirkungen entfaltet. Illegale Beschäftigungen und Schwarzarbeit werden durch die Regelung nicht bekämpft, die Zahlungsmoral wurde nicht verbessert und Ansprüche lassen sich auch nicht besser durchsetzen. Daher ist diese gesetzliche Regelung zur Generalunternehmerhaftung abzuschaffen.
- **Künstlersozialversicherung reformieren** - Seit Mitte 2007 wird durch die Gesetzliche Rentenversicherung geprüft, ob Unternehmen im Rahmen der Künstlersozialversicherung abgabepflichtig sind. Angeschriebene Unternehmen müssen aufzeigen, ob für sie eine Abgabepflicht besteht und wenn ja, in welcher Höhe dies der Fall ist bzw. in den letzten 4-5 Jahren gewesen wäre. Die Abgaben werden auch rückwirkend für die letzten 5 Jahre erhoben. Die aufgezeichneten Daten müssen für 5 Jahre gespeichert werden. Dadurch entsteht in den Unternehmen ein erheblicher Recherche- und Dokumentationsaufwand. Es ist nicht

nachvollziehbar, warum eine Sonderbehandlung von Künstlern gegenüber anderen Selbständigen erforderlich ist. Wir sprechen uns dafür aus, auf die Künstlersozialabgabe für Unternehmen zu verzichten. Zumindest aber ist von einer rückwirkenden Prüfung und Abgabepflicht abzusehen, eine klare Definition der abgabepflichtigen Tätigkeiten vorzunehmen und eine elektronische Datenübermittlung zu ermöglichen.

- **Arbeitsschutz** - Sämtliche Arbeitsschutzvorschriften sind auf ihre Notwendigkeit hin zu überprüfen (z. B. Abschaffung der Pflicht zur Bildung von Arbeitsschutzausschüssen in den Betrieben, § 11 Arbeitssicherheitsgesetz, Streichung der Auslagepflicht von Arbeitsschutzgesetzen in den Betrieben) und Überschneidungen zwischen staatlicher Gewerbeaufsicht und Berufsgenossenschaften sind abzubauen.
- **Arbeitsbescheinigung entschlacken** - Arbeitgeber sind gemäß § 312 SGB II verpflichtet, gegenüber der Arbeitsagentur eine Arbeitsbescheinigung auszustellen, in der alle Angaben enthalten sind, die für die Entscheidung über den Anspruch auf Arbeitslosengeld, Arbeitslosenhilfe, Unterhaltsgeld oder Übergangsgeld erheblich sein könnten. Der entsprechende Vordruck der Bundesagentur ist sehr umfangreich. Daher soll der Fragebogen bei der Fragestellung darauf untersucht werden, ob die Angaben zur Feststellung des Leistungsanspruches tatsächlich erforderlich sind und ob diese Angaben auch anderweitig, also nicht vom Arbeitgeber, festgestellt werden können.
- **Nachuntersuchungen entbürokratisieren** – Bei Eintritt in das Berufsleben müssen Jugendliche eine sog. „Erstuntersuchung“ nach § 32 JArbSchG vornehmen lassen. Der Gesetzgeber beabsichtigt damit, dass diese Jugendlichen den beruflichen Anforderungen gewachsen sind. Ein Jahr später müssen sich die Auszubildenden eine Bescheinigung der sog. „Ersten Nachuntersuchung“ gemäß § 33 JArbSchG vorlegen lassen. Die Auszubildenden müssen die Jugendlichen auch darauf hinweisen, dass jedes Jahr eine weitere Nachuntersuchung nach § 34 JArbSchG möglich ist und sollen darauf hinwirken, dass ihnen auch diese Bescheinigung über die weitere Nachuntersuchung vorlegt wird. Heutzutage ist aber nur noch ein geringer Teil der Auszubildenden jugendlich. Die Vorschriften über die Nachuntersuchungen werden somit immer bedeutungsloser. Sinnvoller scheint es, die Anordnung einer weiteren Nachuntersuchung von einem Arzt nur dann zu veranlassen, wenn sich konkrete Anhaltspunkte für deren Notwendigkeit ergeben. So kann man die Fälle von vorneherein ausschließen, die gesundheitlich unbedenklich sind und die Betriebe dadurch von ihren Informationspflichten entlasten.
- **Vereinfachung der Bewilligung von Sonntagsarbeit** - Nach § 13 Abs. 5 und § 15 Abs. 2 Arbeitszeitgesetz (ArbZG) kann bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen die Aufsichtsbehörde die Beschäftigung von Arbeitnehmern an Sonn- und Feiertagen bewilligen. Nach Verwaltungsanweisung ist vor der Bewilligung durch die örtliche Gewerkschaft die Vorlage einer Stellungnahme der Gewerkschaft auf Landesebene erforderlich. Durch die Einholung dieser Stellungnahme, für die es keine gesetzliche Grundlage gibt, verlängert sich regelmäßig die Bewilligung von typischerweise kurzfristig erforderlicher Sonn- und Freitagsarbeit. Zukünftig sollte das zuständige Staatliche Amt für Arbeitsschutz dem Betrieb eine Pauschalgenehmigung nach betrieblichem Erfordernis auf Widerruf erteilen, verbunden mit einer kurzen schriftlichen Berichtspflicht am Ende des Jahres und gleichzeitiger Beantragung für das Folgejahr. Das ganze Verfahren wird online durchgeführt, die Kosten für das Amt und auch die Gebühren für den Betrieb werden deutlich reduziert.
- **Kontrolle der Erstuntersuchung durch Betriebe regeln** - § 35 Abs. 1 BBiG normiert die Voraussetzungen, unter denen ein Berufsausbildungsvertrag in das Verzeichnis der Berufsausbildungsverhältnisse einzutragen ist. Die IHKs müssen dabei unter anderem kontrollieren, ob die ärztliche Bescheinigung über die Erstuntersuchung nach § 32 Abs. 1 JArbSchG für minderjährige Auszubildende vorliegt. Den Betrieben obliegt die Pflicht, diese Bescheinigungen bei den IHKs einzureichen. Selten wird die Bescheinigung jedoch automatisch vom Betrieb vorgelegt, häufig müssen die Mitarbeiter der IHKs mehrfach daran erinnern, weil etwa der Auszubildende die Bescheinigungen dort ebenfalls nicht rechtzeitig vorgelegt hat. Dadurch verzögert sich die Eintragung des Vertrags, was wiederum zu Unsicherheit bei allen Beteiligten über den Bestand des Ausbildungsverhältnisses führt. Diesen Verwaltungsaufwand kann man für Betriebe und IHKs verringern, indem die Pflicht zur Kontrolle der Erstuntersuchung

allein dem Betrieb auferlegt wird. Die IHKs können dann im Rahmen ihrer allgemeinen Überwachungsfunktion bei den Betrieben prüfen, ob die Bescheinigungen vorliegen. Die Eintragung von Ausbildungsverträgen könnte dadurch oft wesentlich schneller erfolgen. § 35 Abs. 1 Nr. 3 sollte daher gestrichen werden.

- **Aufhebung Beschäftigungsverbot jugendlicher Auszubildender am Wochenende** - Für jugendliche Auszubildende besteht nach § 16 Jugendarbeitsschutzgesetz mit einigen Branchenausnahmen ein Beschäftigungsverbot am Wochenende. In zahlreichen Handwerksberufen ist es jedoch zunehmend erforderlich, flexibel auf Kunden- und Auftraggeberwünsche zu reagieren. Gerade gewerbliche Kunden verlangen die Ausführung von Arbeiten in ihren Geschäftsräumen an Samstagen oder Sonntagen, um den eigenen Geschäftsbetrieb nicht durch handwerkliche Tätigkeiten zu beeinträchtigen. Das Beschäftigungsverbot in § 16 veranlasst Betriebe daher, minderjährige Lehrlinge nicht einzustellen, obschon diese die erforderliche Ausbildungseignung erfüllen. Daher sollte das Beschäftigungsverbot am Wochenende nach § 16 ArbSchG aufgehoben werden. Hierdurch könnten sich auch die Einstiegschancen für jugendliche Schulabgänger in den Ausbildungsmarkt verbessern. Darüber hinaus sollten im Jugendarbeitsschutzgesetz auch die Höchstarbeitszeiten für die Gewährung von Ruhezeiten (§11 ArbSchG) angehoben und die Beschäftigungsverbote von Jugendlichen zu bestimmten Tageszeiten (§14 ArbSchG) gelockert werden.
- **Vereinfachung der versicherungsrechtlichen Beurteilung von Praktikanten** - Kleine und mittelständische Betriebe verlieren den Überblick darüber, ob sie den von ihnen eingestellten Praktikanten in der Kranken- Pflege-, Renten- und Arbeitslosenversicherung anmelden müssen. Durch die vielen verschiedenen Fallgruppen ist dies für einen Betrieb nicht mehr übersichtlich. Daher sollte eine drastische Vereinfachung der Fallgruppen vorgenommen werden. Die Versicherungspflicht sollte nicht davon abhängig gemacht werden, um welchen speziellen Typ von Praktikant es sich handelt. Die versicherungsrechtliche Beurteilung von Praktikanten ist zu vereinfachen.
- **Widerrufs- und Rückgabefrist im Internethandel vereinheitlichen** - Bei Angeboten im Fernabsatz ist gegenüber Verbrauchern zwingend eine Belehrung über deren gesetzliches Widerrufs- bzw. Rückgaberecht vorgeschrieben. Bei regulären Kaufverträgen über das Internet (nicht über Internet- Auktionsplattform) kann so der Kunde durch den Händler vor Abschluss des Kaufvertrages in der vorgeschriebenen Form über sein Widerrufs- und Rückgaberecht informiert werden. Die Widerrufsfrist beträgt dann zwei Wochen. Im Gegensatz dazu beträgt die Widerrufsfrist bei Kaufverträgen, die über Internet-Auktionsplattformen mit einer Sofort-Kauf-Option abgeschlossen werden, einen Monat, da eine Belehrung über das Widerrufsrecht in der vorgeschriebenen Form erst nach dem Vertragsschluss erfolgen kann. Dies stellt eine ungerechtfertigte Benachteiligung von Angeboten auf Internet-Auktionsplattformen dar. Eine einheitliche zweiwöchige gesetzliche Widerrufs- und Rückgabefrist würde wieder zu einer Gleichbehandlung aller betroffenen Unternehmen führen und die aufgrund der jüngsten Rechtsprechung entstandenen Rechtsunsicherheiten beseitigen. Es sollte deshalb klargestellt werden, dass § 355 Abs. 2, Satz 2 auf den Online-Handel keine Anwendung findet.

## Vorschläge aus dem Bereich Umwelt und Verkehr

- **Umweltgesetzbuch** – Das Bundesumweltministerium legte Ende 2007 die ersten Gesetzentwürfe für ein neues Umweltgesetzbuch (UGB) vor. Das Regelungspaket (UGB I bis VI) soll bis zum Ende der Legislaturperiode in Kraft treten. Erklärtes Ziel ist, das stark zersplitterte deutsche Umweltrecht zu vereinfachen und in einem Umweltgesetzbuch zusammenzufassen, wobei ein hohes Schutzniveau für Gesundheit und Umwelt gewährleistet werden soll. Das Ziel der Vereinfachung wird allerdings nicht in allen Bereichen erreicht. Der Gesetzentwurf sollte daher auf zusätzliche Bürokratielasten überprüft und überarbeitet werden. Zudem ist aus dem Entwurf das Vorhaben zu streichen, für den Bund ein naturschutzrechtliches Vorkaufsrecht für alle Fläche zu verankern.
- **Doppelangaben bei Umweltverträglichkeitsprüfungen abschaffen** - Auf Basis von EU-Richtlinien müssen Unternehmen für bestimmte Pläne und Projekte naturschutzrechtliche

Verträglichkeitsprüfungen durchführen, die zahlreiche bürokratische Informationspflichten beinhalten und bisweilen konkrete Projekte verzögern oder verhindern. Hinzu kommt, dass dieselben Vorgänge doppelt geprüft werden: Neben der Verträglichkeitsprüfungen des Naturschutzrechts wird auch eine Prüfung auf Basis des Rechts der Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt – diese aufwändige Mehrfachprüfung gilt es zu bereinigen. Die Umweltverträglichkeitsprüfung als das umfassendere Instrument sollte ausreichen, eine weitere Verträglichkeitsprüfung kann entfallen. Es reicht insoweit aus, wenn vorgeschrieben wird, dass die Belange des Naturschutzes in der Verträglichkeitsprüfung zu berücksichtigen sind. Das BMU sollte sich hierfür bei der EU einsetzen.

- **Entsorgungsnachweis für freiwillig zurückgenommene Produktionsabfälle vereinfachen** - Unternehmen müssen auch bei einer freiwilligen Rücknahme und Verwertung von nicht gefährlichen Produktionsabfällen dies behördlich anzeigen. Dies führt zu unnötigen Informationspflichten, da diese Abfälle bereits über andere gesetzliche Regelungen des Kreislaufwirtschaftsgesetzes entsorgt werden müssen. Diese Anzeigepflicht sollte gestrichen, zumindest nur auf gefährliche Abfälle beschränkt werden.
- **Abschaffung der Sicherheitsleistungen bei Abfallentsorgungsanlagen** - Am 19.7.2001 trat das Gesetz zur Sicherstellung der Nachsorgepflichten bei Abfalllagern in Kraft. Damit wurde die rechtliche Grundlage zur Anordnung einer Sicherheitsleistung zur Erfüllung der Abfallentsorgungspflicht bei immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftigen Abfallentsorgungsanlagen geschaffen. Mit in Kraft treten des sog. Artikelgesetzes ist nun der Anwendungsbereich der Sicherheitsleistung ausgeweitet worden. Von der Regelung betroffen sind nun auch Betreiber von Recycling-Anlagen. Die Auferlegung einer Sicherheitsleistung soll sicherstellen, dass bei einer evtl. Insolvenz des Anlagenbetreibers, die Nachsorgekosten zu seinen Lasten gehen und eine finanzielle Beteiligung der öffentlichen Hand vermieden wird. Die Auferlegung oder Anordnung einer Sicherheitsleistung ist für Anlagen erforderlich in denen gemischte Bau- und Abbruchabfälle gelagert und behandelt werden. Bei Betrieb einer Anlage durch eine öffentlich rechtliche Körperschaft wird keine Sicherheitsleistung angeordnet. Von der Forderung einer Sicherheitsleistung kann abgesehen werden, wenn lediglich unbedeutende Abfallmengen gelagert werden oder wenn der Betreiber eine Zertifizierung nach EMAS oder ISO 14001 nachweist. Es ist anzustreben, dass eine Gleichstellung der jeweiligen Anlagenbetreiber (privatwirtschaftlich, öffentlich rechtlich) im Wettbewerb erfolgt. Anlagen, in denen lediglich unbelastete Bau- und Abbruchabfälle gelagert oder behandelt werden, müssen von der Verpflichtung freigestellt werden.
- **Zusammenfassung der Durchführungsverantwortung bei staatlichen Infrastrukturmaßnahmen bei einer Behörde** - Bei der Durchführung von Infrastrukturmaßnahmen fehlen bisher oft klare Zuständigkeiten, bzw. es bestehen Doppelzuständigkeiten. Im Ergebnis kommt es zu lähmenden Kompetenzstreitigkeiten und widersprüchlichen behördlichen Anordnungen. Für den Bau von Bundesverkehrswegen sind Bund und Länder zuständig. Zudem sind eine Vielzahl von Behörden beteiligt (z.B. im Umweltbereich). Die Durchführungsverantwortung bei staatlichen Infrastrukturmaßnahmen ist daher zukünftig auf eine Behörde zu konzentrieren.
- **Übertragung des Verkehrswegeplanungsbeschleunigungsgesetzes (VerkPBG) auf das gesamte Bundesgebiet** - Das VerkPBG gilt bislang ausschließlich in den neuen Ländern und im Land Berlin. Das VerkPBG hat dort zu einer Verkürzung von Planfeststellungsverfahren um ein bis eineinhalb Jahre geführt. Wesentlich ist vor allem die Rechtswegverkürzung auf eine Instanz. Daher sollte das VerkPBG und der damit verbundenen Beschleunigungseffekte auf das gesamte Bundesgebiet ausgedehnt werden.
- **Feiertägliche Fahrverbote für LKW bundesweit vereinheitlichen** - Lkw mit einem zulässigen Gesamtgewicht über 7,5 t und Lkw mit Anhänger dürfen an Sonn- und Feiertagen zwischen 0.00 Uhr und 22.00 Uhr nicht verkehren. In dringenden Fällen sind Ausnahmegenehmigungen möglich. Bundesländerspezifische Feiertage und Feiertage ohne Wochenendausbindung beeinträchtigen eine Vielzahl von Unternehmen, weil eilige Transporte und Lieferungen nicht zeitgerecht abgewickelt werden können. Ausnahmegenehmigungen dürfen nach § 46 Abs. 7 StVO in der Regel nicht erteilt werden, weil die Transporte der Industriegüter die Voraussetzung

der Dringlichkeit nicht erfüllen. Die bundesländerspezifischen Feiertage (Fronleichnam, Reformationstag und Allerheiligen) verhindern den Transit durch die jeweiligen Bundesländer und behindern dadurch den internationalen Warenaustausch. Feiertage ohne Wochenendanbindung lassen die Hub&Spoke-Verkehre<sup>1</sup> der Sammelgutspeditionen, die üblicherweise nachts ihren zentralen Umschlag haben, zusammenbrechen, weil durch das Lkw-Fahrverbot der Vorlauf zum und/oder der Nachlauf vom Hub nicht mehr möglich ist. § 30 Abs. 4 StVO sollte daher dahingehend verändert werden, dass nur noch die bundeseinheitlichen Feiertage ein LKW-Fahrverbot nach sich ziehen. Der Beginn des Fahrverbots an den Feiertagen ohne Wochenendanbindung sollte darüber hinaus von 0.00 Uhr auf 7.00 Uhr verschoben werden.

---

<sup>1</sup> sternförmige Anordnung von Transportwegen mit einem zentralen Knotenpunkt